

Örtliche Bauvorschriften

1. Dachform, Dachgestaltung (§ 74 I Nr.1 LBO)

Zulässig sind Pultdächer (PD) und Satteldächer (SD), auch mit versetzten Dachflächen.

Doppelhäuser sind mit derselben First- und Traufhöhe auszubilden.

Doppelhäuser sind mit gleicher Dachform und Dachneigung auszuführen.

Anlagen zur Nutzung von Sonnenenergie sind zulässig.

Unbeschichtete Kupfer-, Zink- oder Titanzinkblechdächer sind generell nicht zulässig.

2. Fassadengestaltung (§ 74 I Nr.1 LBO)

Außenflächen von Doppelhäusern müssen in Farbe und Material einheitlich gestaltet sein.

Carports und Garagen sind in Dachform, Material und Farbe dem dazugehörigen Gebäude anzupassen.

3. Einfriedungen (§ 74 I Nr. 3 LBO)

Als Einfriedung sind Hecken sowie Holz- und Metallgitterzäune zulässig. Zaunsockel mit einer Höhe bis 0,3 m sind zulässig.

Die zulässige Gesamthöhe der Holz- und Metallgitterzäune zwischen den Privatgrundstücken beträgt 1,80 m. Entlang der öffentlichen Straße und Wege beträgt die zulässige Gesamthöhe der Einfriedung max. 1,20 m. Die zulässige Gesamthöhen dürfen durch lebende Einfriedungen (Hecken) überschritten werden.

4. Stellplätze (§ 74 II Nr. 2 i.V.m. § 37 I LBO)

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes findet die nachfolgende Stellplatzverpflichtung für Wohnungen Anwendung:

- | | |
|--|-----------------|
| 1. für Wohnungen bis 50 m ² Wohnfläche | 1,0 Stellplatz |
| 2. für Wohnungen über 50 m ² Wohnfläche | 1,5 Stellplätze |
| 3. für Wohnungen über 80 m ² Wohnfläche | 2,0 Stellplätze |

Für die Berechnung der Wohnfläche gilt die DIN 277 in der jeweils gültigen Fassung.

Ergibt sich bei der Berechnung der notwendigen Stellplätze je Wohneinheit eine Bruchzahl, so wird auf die nächste ganze Zahl aufgerundet.

Rheinfelden (Baden), 27.02.2020


Klaus Eberhardt
Oberbürgermeister

